

mit dem Herausgeber Professor W e n t z k e bereits die nötigen Abmachungen getroffen wurden. Beigabe von Facsimiles der Urkunden Konrads III. und Friedrichs I. für Lützel sollen die Nachprüfung des Gegenbeweises, dass keinerlei Fälschungen vorliegen, erleichtern. Eine bisher noch nicht gedruckte Notiz in einem Urkundenrepertorium liefert den Beweis, dass das gleichfalls nur im Regest vorliegende Diplom Konrads III. für Lieucroissant von Friedrich I. bestätigt worden ist. In Paris hat die Zusammenarbeit mit Dr. Krallert, der sich besonders den Diplomen Friedrichs I. aus den Fünfziger- und Sechzigerjahren des 12. Jahrhunderts widmete, unerwarteter Weise zu dem endgültigen Ergebnis geführt, dass die von dem Unterzeichneten früher schon durch eine Anzahl von Gründen gestützte Auffassung richtig sei, der zufolge der führende Kanzleischreiber Konrads III. mit dem als Kaplan Konrads III. wiederholt genannten Heribert, späterem Erzbischof von Besançon, und wichtigem Berater Friedrichs I., gleichzusetzen sei. Ein Originaldiplom Friedrichs I. vom Burgunderzug des Jahres 1157, das Scheffer-Boichorst nach einer Kopie des 18. Jahrhunderts herausgegeben hatte, weist in der Zeugenliste den Namen Heriberts auf und zeigt gleichzeitig den Kanzleischreiber Konrads III. wieder einmal in Tätigkeit. Die Ausbeute in den nordfranzösischen Archiven wäre noch grösser gewesen, wenn nicht die aussenpolitischen Ereignisse zu einer Zeit, zu der die Mobilisierung des französischen Heeres sich bereits vollzog, die Abreise am 19. September erzwungen hätten. Das fotografische Material, das in Besançon